

Bürokratieentlastungsverfahren BEV

VDA-Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

Stand: 17. Juni 2024

Zu Artikel 1 (Änderung der Außenwirtschaftsverordnung)

Der Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) hat am 2. Februar 2024 die Möglichkeit zur Kommentierung des Entwurfs eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes wahrgenommen und weitere konkrete Vorschläge zur Ergänzung unterbreitet. Ein Vorschlag bezieht sich auf die gesetzliche Meldepflicht nach §§ 64 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Daher begrüßt der VDA, dass das Bundesministerium der Justiz (BMJ) die Thematik aufgenommen hat. Der Entwurf der Bürokratieentlastungsverordnung sieht im Bereich der AWV Erleichterungen für kleinere Unternehmen vor. Allerdings erreichen diese Entlastungen mittlere Unternehmen (nach der europäischen KMU-Definition) des produzierenden Gewerbes nur unzureichend. So wird mit dem aktuellen Vorschlag die Chance verpasst, Vereinfachungen oder Änderungen bei den Meldeinhalten und den Meldeverfahren vorzunehmen. Die effiziente Nutzung bereits vorhandener Daten, beispielsweise von Banken, wird nicht berücksichtigt. Hier bestünde die Chance, die Meldepflichten weiter zu vereinfachen und die Bürokratie zu reduzieren.

Die Meldegrenzen für den Kapital- und Zahlungsverkehr wurden zuletzt im Jahr 2002 angepasst, sodass sie nicht mit der Geldwertentwicklung mitgewachsen sind. Dies hat zur Folge, dass eine Vielzahl von Unternehmen die Grenzwerte überschreitet, obwohl sie lediglich einen geringen Anteil am gesamten Kapital- und Zahlungsverkehr aufweisen. Die Informationen können durch Nutzung anderer statistischer Methoden ausgeglichen werden. Eine Anhebung der Meldegrenzen ist daher dringend erforderlich, um die Meldepflichten an die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen und unnötige Bürokratie zu vermeiden. Der VDA begrüßt, dass Meldungen kleinerer Unternehmen für die Erstellung der Zahlungsbilanzstatistik nicht mehr erforderlich sind.

Zu Nummer 4 (§ 64)

In § 64 AWV-E wird der Schwellenwert der Bilanzsumme von 3 Millionen auf 6 Millionen Euro angehoben. Eine Anhebung ist aufgrund der Geldwertsteigerung grundsätzlich sinnvoll. Allerdings stellt die Anpassung für ein produzierendes Unternehmen kaum Entlastung dar. Denn diese Anpassung betrifft die Meldung von Vermögen von Unternehmen und natürliche Personen im Ausland. In diesen Fällen sind zumeist Steuerberater oder andere Dienstleister dazwischengeschaltet, die diese Meldungen übernehmen. Sie können diese jährliche Meldung zügig erledigen.

Zu Nummer 6 (§ 66)

Die Anhebung der Meldeschwelle in § 66 AWV-E von bisher 5 Millionen auf 6 Millionen Euro dient der Entlastung der Wirtschaft. Die aus der Erhöhung der Meldeschwelle resultierenden geringen Informationsverluste werden durch Nutzung anderer statistischer Methoden ausgeglichen. Da diese Meldung für Unternehmen aufwendig ist, begrüßt der VDA die Anpassung der Meldeschwelle.

Zu Nummer 7 (§ 67)

In § 67 AWV-E wird der Schwellenwert für Zahlungsmeldungen von 12.500 Euro auf 50.000 Euro erhöht. Eine Anhebung ist aufgrund der Geldwertsteigerung grundsätzlich sinnvoll. Die Anhebung führt jedoch nur für eine kleine Anzahl von Unternehmen zu einer spürbaren Verringerung des Aufwands. Unternehmen des automobilen Mittelstands sind mit aufwendigen Abfragen und Prüfungen zur Zusammenstellung der geforderten Zahlen und Zuordnungen konfrontiert. Für industrielle

Mittelständler hat die Höhe des Zahlungsbetrags nur eine geringe Relevanz, da sie ebenfalls aufgrund der Verordnung Fehlanzeigen erstellen müssen und der Aufwand kaum abnimmt.

Derzeit müssen Unternehmen bei Zahlungen bereits einen Grund bei ihrer Bank angeben (zum Beispiel „Warenausfuhr“ oder „Dienstleistung“). Die Unternehmen erstellen zumeist auf Basis dieser Angaben die entsprechende Zahlungsmeldung, pflegen die Datenpunkte in das Formular ein und laden dieses bei der Deutschen Bundesbank hoch. Der Zeitaufwand für die Zahlungsmeldungen beträgt etwa 30 Minuten pro Monat. Der VDA empfiehlt, den Prozess effizienter zu gestalten. Eine Möglichkeit wäre, die Zahlungsinstitute in die Meldepflicht einzubeziehen. Die Zahlungen werden dann von den Unternehmen so spezifisch deklariert, dass die Banken erkennen können, um welche Art von Zahlung es sich beim Senden oder Empfangen handelt. Anschließend könnte eine automatisierte Meldung von der ausführenden Bank an die Deutsche Bundesbank erfolgen.

Zu Nummer 10 (§ 71)

Die Angleichung der Meldetermine verbessert die Übersichtlichkeit der Meldevorschriften und könnte auf eine automatisierte Verarbeitung ausgelegt werden. Diese Änderung ist daher grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn sie aktuell zu keiner operativen Entlastung bei den Unternehmen führt.

Zu Nummer 12 (Anlagen 3 bis 19)

Die Änderung der Formulare beinhaltet keine direkten Entlastungen für die Unternehmen. Die aufwendigen Meldungen zum Vermögen und Zahlungen sowie für Forderungen und Verbindlichkeiten sind nach wie vor enthalten und lediglich neu strukturiert. Es handelt sich hierbei lediglich um eine andere Ansicht, die eher auf eine automatisierte Verarbeitung ausgelegt ist.

Weitere Vorschläge für Verfahrensvereinfachungen

§ 12 Abs. 3 AWW: Zusätzliche Abgabepflichten bei Ausfuhranmeldungen für nicht genehmigungspflichtige Güter abschaffen

Die zusätzliche Angabe des gemäß § 12 (3) Außenwirtschaftsverordnung bzw. Dual-Use-Verordnung definierten Ausführers in der Ausfuhranmeldung, sofern dieser nicht mit dem zollrechtlichen Ausfühler übereinstimmt, für nicht genehmigungspflichtige Güter stellt insbesondere für Unternehmen mit Reihengeschäften einen erheblichen Mehraufwand dar. Dieser resultiert vor allem aus einem erhöhten Abstimmungsaufwand mit den Geschäftspartnern und einer komplexeren Abwicklung. Zudem wird die deutsche Wirtschaft innerhalb der Europäischen Union schlechter gestellt, da kein anderes EU-Land vergleichbare zollrechtliche Anforderungen stellt. Ein erkennbarer Mehrwert wird durch diese Angabe nicht geschaffen. Die Pflicht zur zusätzlichen Angabe des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers bei nicht genehmigungspflichtigen Waren, wenn dieser nicht mit dem zollrechtlichen Ausfühler identisch ist, sollte wieder gestrichen werden. Der außenwirtschaftsrechtliche Ausfühler nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder der Dual-Use-Verordnung sollte künftig nur bei genehmigungspflichtigen Ausfuhren zusätzlich angegeben werden müssen, wenn er nicht mit dem zollrechtlichen Ausfühler übereinstimmt.

Meldung von Stromsteuerentlastungen automatisieren

Unternehmen würden durch eine Automatisierung der Meldung über die im Kalenderjahr erhaltenen (Strom-)Steuerentlastungen nach § 5 EnSTransV gegenüber dem Hauptzollamt entlastet werden. Die derzeit erforderliche manuelle Meldung der Steuerentlastung insbesondere nach § 9b StromStG für das vergangene Kalenderjahr, die bereits durch das Hauptzollamt festgestellt wurden, könnte vermieden werden, wenn das Hauptzollamt seine Kommunikation optimiert und die Meldung automatisch generiert. Dies würde die Effizienz steigern und den administrativen Aufwand für Unternehmen reduzieren. Ähnliches gilt für die Vergütung der Strompreiskompensation sowie weiterer Energiekostenentlastungen (Stromsteuer, KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage, individuelles Netzentgelt gem. StromNEV, Lastdatenerhebung der Bundesnetzagentur).

Form

1) Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 BEV-E (Änderung der Außenwirtschaftsverordnung) zu?*

- Ja
- Nein

Teilweise

2) Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 BEV-E:

Siehe oben zu den Artikeln

3) Hier haben Sie die Möglichkeit allgemeine bzw. weitere Anmerkungen zum BEV-E einzutragen.

Siehe oben zu Weitere Vorschläge für Verfahrensvereinfachungen